

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	479/2020-1
Stand	02.11.2020

Betreff 10. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

10. Satzung vom zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim folgende 10. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Der Rat entscheidet über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 500.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben sind der Rat sowie der zuständige Fachausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

2. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden (§ 61 Satz 1 GO),

3. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 Landesbeamtenver-

sorgungsgesetz NRW die Befugnis nach § 57 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge) übertragen, soweit es Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes betrifft.

4. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle städtischen Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusangelegenheiten, Maßnahmen der Digitalisierung und des E-Government, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

5. § 3 Abs. 11 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(11) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Maßnahmen zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern, um die Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Er unterstützt Einwohnerinnen und Einwohner dabei, ihre eigenen Standpunkte und Anregungen in die kommunalen Entscheidungsprozesse einzubringen und somit an der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes und des Gemeinwesens aktiv mitzuarbeiten.

6. § 3 Abs. 11 wird zu Abs. 12 und erhält folgende geänderte Fassung:

(12) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, soweit der Rat oder ein anderer Ausschuss nicht zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Haupt- und Finanzausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

7. § 3 Abs. 12 wird zu Abs. 13

8. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Planung, Gestaltung und Bewirtschaftung von Kinderspielplätzen, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

9. § 8 Abs. 3 wird zu Abs. 4

10. § 8 Abs. 4 wird zu Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und
3. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Jugendhilfeausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

11. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Zuständigkeit Stadtentwicklungsausschuss

(1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen. Er berät ferner über

1. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (§§ 11 und 12 BauGB), soweit die Kosten 50.000 Euro übersteigen,

2. Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

(2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist vor Erteilung einer Genehmigung über folgende Maßnahmen zu informieren:

1. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, wenn diese Vorhaben von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind,

2. Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, wenn diese Befreiungen von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind,

3. Vorhaben nach § 34 BauGB, wenn diese Vorhaben von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind.

(4) Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW wahr, soweit sie nicht auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen sind.

(5) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über alle städtischen Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

(6) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss nicht zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und

2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Stadtentwicklung über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

12. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Zuständigkeit Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur entscheidet über alle städtischen Aufgaben des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur berät im Rahmen der

städtebaulichen Maßnahmen einschließlich der Verkehrsplanung - insbesondere

1. folgende Angelegenheiten des Umweltschutzes
 - 1.1 Landschaftspläne
 - 1.2 Lärmschutz,
 - 1.3 Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - 1.4 Ausgleichsmaßnahmen,
 - 1.5 Abgrabungen, Deponien und Altlasten,
 - 1.6 Abfallwirtschaft,
 - 1.7 Wasserwirtschaft,
 - 1.8 Flächenverbrauch und Landwirtschaft,
 - 1.9 Umweltbelastungen allgemeiner Art für die Bevölkerung einschließlich der Einholung diesbezüglicher Umweltgutachten,
2. folgende Angelegenheiten des Klima- und Naturschutzes
 - 2.1 Planungen und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung einschließlich Empfehlungen zur Energiewirtschaft,
 - 2.2 Planungen und Maßnahmen des Artenschutzes und der Biodiversität,
 - 2.3 Planungen und Maßnahmen des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft,
 - 2.4 Planungen und Maßnahmen zur Neuanlage, Unterhaltung und zur Sanierung öffentlicher Grünflächen,
3. Festlegen von besonderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. von Umwelt-, Energie-, Natur- und Klimaschutztagen, -wettbewerben, -preisen, Umweltsäuberungsaktionen und zu allgemeinen Umweltthemen.

(3) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur entscheidet, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind, über die Planung, Gestaltung und Bewirtschaftung von Wald-, Grün- und Erholungsanlagen.

(4) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Umwelt, Klima und Natur über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

13. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Zuständigkeit Schulausschuss

(1) Der Schulausschuss entscheidet über alle städtischen Schulbaumaßnahmen und über alle übrigen äußeren Schulangelegenheiten mit Ausnahme der Zuweisung von Schulkindern an eine andere als die zuständige Pflichtschule. Er entscheidet über Programme und Maßnahmen im Rahmen der der Belange der Offenen Ganztagschulen, der Schulsozialarbeit und zur Umsetzung der schulischen Inklusion.

(2) Der Schulausschuss entscheidet über die zur Bestellung von Schulleitern/Schulleiterinnen nach § 61 des Schulgesetzes NRW vom Schulträger vorgesehenen Stellungnahmen.

(3) Der Schulausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und

2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Schulausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

14. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Zuständigkeit Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt

(1) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt entscheidet über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Sport- und Kulturangelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind. Wenn Sportstätten auch schulischen Zwecken dienen sollen, ist auch der Schulausschuss zu beteiligen.

(2) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt entscheidet über

1. die Unterhaltung und den Ausbau der sportlichen und kulturellen Einrichtungen,
2. die Neubeschaffung und Unterhaltung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, soweit sie nicht ausschließlich für Schulen verwendet werden,
3. die Gewährung von Zuschüssen an Sport- und Kultur tragende Vereine und Organisationen,
4. die Verleihung des Heimatpreises,
5. alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes.

(3) Der Ausschuss für Sport, Kultur und entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und

2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

15. In § 13 wird das Wort „Integrationsrat“ durch das Wort „Integrationsausschuss“ ersetzt.

16. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Zuständigkeit Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

(1) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss ist zuständig für alle Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten des Straßenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des Straßen- und Radwegebaus.

(2) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss entscheidet über die Verkehrsrah-

menplanung und das Radverkehrskonzept.

(3) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss entscheidet über alle städtischen Straßenbauangelegenheiten.

Er entscheidet insbesondere über

1. Straßenraumentwürfe nach den Empfehlungen zur Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete,
2. die Durchführung von Anliegerversammlungen zu Straßenraumentwürfen für Straßenbauprojekte und
3. Ausführungsplanungen für Straßen- und Radwegebauten.

(4) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Mobilitätsausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

17. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Zuständigkeit Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie

(1) Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie berät und entscheidet über die dem demographischen Wandel unterliegenden Angelegenheiten, über Maßnahmen der Integration, über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Familien- und sozialen Angelegenheiten soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

(2) In sozialen Angelegenheiten berät der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie insbesondere

1. die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für Kranke, Behinderte und Senioren/Seniorinnen,
2. Maßnahmen zur Förderung der inklusiven Ausgestaltung der Lebensverhältnisse (ausgenommen sind diesbezügliche Maßnahmen im Schulbereich sowie im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses)
3. die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler/ Spätaussiedlerinnen,
4. besondere Programme der Sozialarbeit, z.B.
 - 4.1 zur Betreuung von ausländischen Flüchtlingen oder Aussiedlern und Aussiedlerinnen,
 - 4.2 zu Angelegenheiten des Bereichs Integration und Demographie,
 - 4.3. im Projekt Soziale Hilfen Bornheim.
5. Maßnahmen und Projekte im Bereich der sozialen Beschäftigungsförderung.

6. Grundsätzliche Fragen des Wohnungsmarktes und der Wohnraumhilfe sowie soziale Fragen der Stadtentwicklung.

(3) Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und

2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

18. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Zuständigkeit Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss entscheidet in Feuerwehrangelegenheiten über

1. die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen zur Förderung der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr,
2. die Aufstellung von Ausrüstungsprogrammen der Feuerwehr.

(2) Feuerwehrausschuss berät über alle Angelegenheiten des Brandschutzes einschließlich des Brandschutzbedarfsplans.

(3) Der Feuerwehrausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und

2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Feuerwehrausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

19. § 17 wird zu § 18 und erhält folgende Fassung:

§ 17 Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Gemeindeordnung oder sonstige Rechtsvorschriften übertragen wurden.

(2) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden insbesondere übertragen:

1. die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW die Befugnis nach § 57 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes NRW (Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge), soweit es Beamte/Beamtinnen des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes betrifft,
2. die Befugnisse nach den §§ 14 und 17 des Landesreisekostengesetzes,

3. der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. geistiger Leistungen bis zur Höhe von 50.000 Euro je Gesamtmaßnahme, die Vergabe von städtischen Baumaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 Euro
5. der Erlass von Geldforderungen der Stadt aus Billigkeitsgründen,
6. die Stundung von Geldforderungen der Stadt,
7. die Ablehnung von Anträgen auf Stundung und Erlass unabhängig von der Höhe des Betrages (Abs. 2 Nr. 5 und 6) wegen nicht vorgelegter Unterlagen,
8. die Aufnahme von Krediten,
9. die Entscheidung über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall.

(3) Außerdem werden dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin folgende Befugnisse für Verfahren nach dem Baugesetzbuch übertragen:

1. Entscheidung über die Anträge der Stadt auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 15 Abs. 1 BauGB,
2. Entscheidung über die Zulässigkeit von
 - 2.1 Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 BauGB,
 - 2.2 Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB.
3. Entscheidung über die Zulässigkeit von
 - 3.1 Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB,
 - 3.2 Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB,
4. Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB,
5. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 50.000 Euro nicht übersteigen,
6. Entscheidung über die Zustimmung als Bedarfs- oder Erschließungsträger bei Vorhaben auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen nach § 32 BauGB,
7. Entscheidung über die Abwägung nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Herstellung von Erschließungsanlagen.

(4) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden die Befugnisse nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW übertragen.

(5) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin wird die Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Zuweisung von Schulkindern an eine andere als die zuständige Pflichtschule übertragen.

Artikel II

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die Änderung der Zuständigkeiten von Ausschüssen ist zu Beginn der Wahlperiode des Rates zu erwarten. Über den Inhalt der Änderungen haben interfraktionelle Abstimmungen stattgefunden. In der neunten Wahlperiode werden folgende Ausschüsse eine neue Bezeichnung und veränderten Aufgaben erhalten:

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur
Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt
Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie
Schulausschuss

Weiterhin sind der Feuerwehrausschuss und der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss neu gebildet worden.

Eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung ist daher erforderlich.